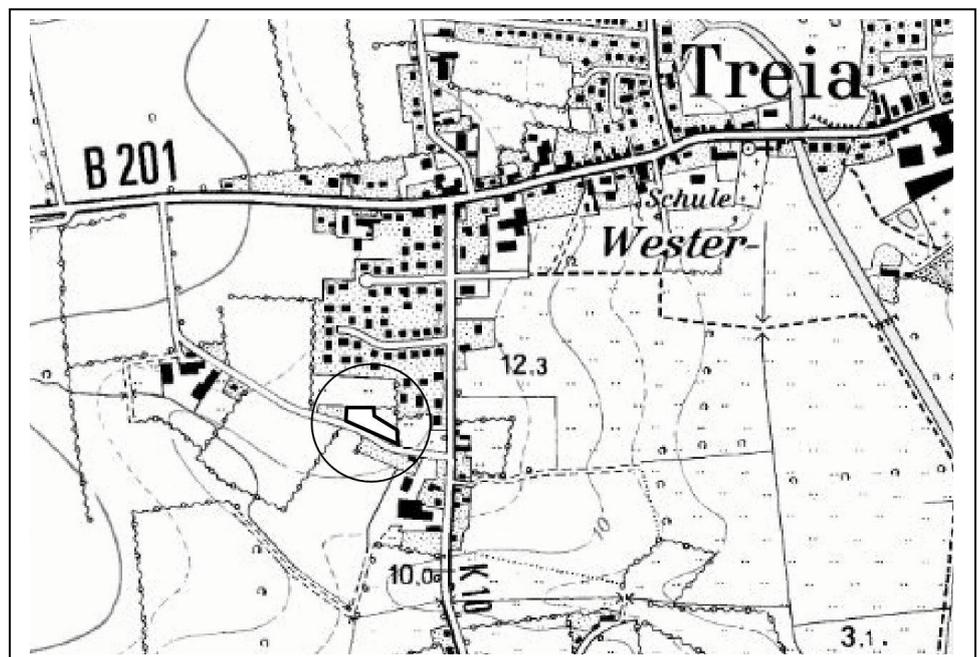

Gemeinde Treia

1. Ergänzung der Innenbereichssatzung „Goosholzer Straße“ § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Begründung



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Treia**
Kreis Schleswig-Flensburg

Planung: **OLAF**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 / 980
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung – 18.01.2023

I N H A L T

1	Allgemeines.....	2
1.1	Vorbemerkungen	2
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	2
1.3	Charakteristik des Plangebietes.....	2
1.4	Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	2
1.5	Verfahren	2
1.6	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Städtebauliche Konzeption	3
3	Technische Ver- und Entsorgung	4
4	Immissionsschutz	5
5	Bodendenkmale	5
6	Belange des Umweltschutzes	5
6.1	Naturschutz.....	6
6.2	Artenschutz.....	6
7	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	8
7.1	Beschreibung des Eingriffs.....	8
7.2	Eingriffsbewertung	8
7.3	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	8
7.4	Bilanzierung	9



1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Treia hat im Jahre 2018 eine Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Innenbereichs mit der Einbeziehung von zwei Ergänzungsflächen für den südwestlichen Ortsrand vorgenommen. Die Gemeinde hat sich so einen Überblick über das Flächenpotenzial im südwestlichen Teil des Ortes verschafft.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Nördlich des Heidewegs befindet sich weiterhin ein zu Wohnzwecken umgenutztes ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude mit derzeit drei Wohneinheiten im Außenbereich. Die optische Abgrenzung der Ortslage erfolgt durch die westlich dieses Gebäudes gelegenen Gehölze sowie den südlich verlaufenden Knick. Die Gemeinde möchte den Bereich nördlich des Heidewegs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen, um einerseits hier neue Flächen für eine Wohnbebauung bereitzustellen und andererseits für das vorhandene Gebäude einen Um- oder Ausbau zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

1.3 Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt im Westen an umfangreiche Gehölzbestände, welche die Ortslage zur offenen Landschaft hin abgrenzen. Im Osten grenzt es an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Im Westen befindet sich ein zu Wohnzwecken umgenutztes ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude und die bisher unbebaute Fläche im Osten ist als Grünland anzusprechen.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalplan für den Planungsraum V wird der Gemeinde Treia keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

1.5 Verfahren

Mit der Satzung erfolgt die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Bereitstellung von Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Damit wird mit der Satzung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen begründet. Aufgrund der eingeschränkten Zulässigkeiten der Satzung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt nicht im Bereich von Natura 2000-Gebieten. Durch die Planung ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.



Daher wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Gemäß § 13 BauGB wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

1.6 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

2 Städtebauliche Konzeption

Die vorliegende Satzung dient der Einbeziehung der Flächen nördlich des Heideweges in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und damit der Schaffung von Baurecht auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen in einer Größe von etwa 3.025 m². Mit den weitergehenden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und der Übernahme der Regelungen der BauNVO ergeben sich damit zwei neue Baugrundstücke. Die Erschließung des Plangebiets soll über Zufahrten von der Gemeindestraße Heideweg aus erfolgen.

Die Flächen südlich des Heideweges sind durch den hier befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt und werden daher nicht mit einbezogen.

Aufgrund der Eindeutigkeit der Prägung gemäß § 34 BauGB aus der vorhandenen Bebauung ist keinerlei Erfordernis gegeben, Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen. Hier sind eindeutig Wohnnutzungen mit Hausgärten und nicht störendem Gewerbe prägend. Somit sind in den Ergänzungsflächen allgemein nur Wohngebäude und nicht störendes Gewerbe zulässig.

Darüber hinaus ist aus der Prägung kein Erfordernis gegeben, Festsetzungen zur Bauweise zu treffen. Diese Prägung stellt sich in der vorhandenen Ortslage als ein Gebiet mit überwiegend Einzelhäusern in offener Bauweise (§ 22 (1) BauNVO) dar. Somit sind diese Bauweisen, die der gemeindlichen Entwicklungsabsicht entsprechen, auch differenziert auf der Ergänzungsfläche zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung lässt in Bezug auf die städtebauliche Dichte keine zweifelsfreie Prägung für die Ergänzungsflächen aus der Umgebungsbebauung herleiten, da neben

Einzelhäusern mit großen Hausgärten auch ehemalige landwirtschaftliche Gebäudekomplexe mit höherer Dichte vorhanden sind. Für die Ergänzungsfläche erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,25. Die festgesetzte Grundflächenzahl kann für Nebenanlagen und Flächenversiegelungen um bis zu 50 % überschritten werden. Eine ausreichende Bebaubarkeit ist damit gegeben.

Die Festsetzung einer bebaubaren Fläche durch eine Baugrenze wird nicht erforderlich. Die vorhandene Bebauung erstreckt sich entlang der Erschließungsstraßen mit Tiefen von 27 m bis 35 m. Die Tiefe der Ergänzungsflächen orientiert sich direkt an den bereits vorhandenen Bebauungen. Somit ist hier lediglich das Einhalten der Abstandsflächen von mindestens 3 m zu den Nachbargrundstücken und zur Geltungsbereichsgrenze, welches im Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, erforderlich.

Es werden Festsetzungen zur Grünordnung vorgenommen. Der im Osten des Geltungsbereichs verlaufende Knick wird Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass mindestens 3 m Abstand einzuhalten sind. Eine weitere Eingrünung ist nicht erforderlich, da sich westlich des Geltungsbereichs umfangreiche Gehölzbestände befinden.

Die Gestaltung der Umgebungsbebauung ist so unterschiedlich, dass sich keine begründbaren Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen ableiten lassen.

Damit sind hinreichende Festsetzungen und örtliche Prägung zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung gegeben, ohne die Bauherren über Maß in ihren Baumöglichkeiten einzuschränken. Mit dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die sich in ihrer Art und ihrem Maß in die Eigenart der (prägenden) Umgebung einpassen, ermöglicht. Die genaue Zulässigkeit wird im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.

3 Technische Ver- und Entsorgung

3.1.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Leitungsnetz vorhandene Leitungsnetz des Wasserverbandes Treene. Die Abwasserentsorgung erfolgt über die gemeindeeigene Kläranlage. Das Oberflächenwasser wird auf der Fläche versickert.

3.1.2 Elektroenergieversorgung

Ein Anschluss an das Elektronetz und das Gasnetz der e.on Hanse AG ist gewährleistet.

3.1.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 über die Trinkwasserleitung sichergestellt.

3.1.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der Abfallsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg.

3.1.5 Sonstiges

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes ist gegeben.



4 Immissionsschutz

Durch die neuen Zulässigkeiten im Plangebiet entstehen keine erkennbaren Emissionen, welche auf die benachbarten Flächen einwirken könnten.

Südlich des Geltungsbereichs befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung. Hier sind Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten. Zu diesen Geruchsbelastungen liegen zwei Gutachten vor. Auf der Grundlage der Innenbereichssatzung „Goosholzer Straße“ aus dem Jahre 2018 wurde ein Geruchsgutachten (*Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission im Rahmen geplanter Wohnbebauung in Treia, Landwirtschaftskammer SH, 2018*) angefertigt. Darüber hinaus wurde bereits im Rahmen einer geplanten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes ein Geruchsgutachten (*Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchs- und Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition im Rahmen des Neubaus eines Liegeboxenlaufstalles und eines Melkzentrums in Treia, Landwirtschaftskammer SH, 2018*) angefertigt.

Die Untersuchungen ergaben für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung eine Geruchsbelastung von 9,8 bis 10,6 Prozent der Jahresstunden. Damit wird der Richtwert von 15 % der Jahresstunden nicht überschritten.

5 Bodendenkmale

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter werden im Folgenden untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere*



durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Satzung berücksichtigt. Es wird eine bereits bebaute Fläche überplant und städtebaulich sinnvoll ergänzt, ohne großflächig und raumgreifend in den Außenbereich einzugreifen.

6.1 Naturschutz

Das Plangebiet liegt etwa 600 m westlich des FFH-Gebiets 1322-391 „Treene“ sowie an die Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems. Das FFH-Gebiet umfasst das Treenetal zwischen Oeversee und Friedrichstadt mit den angrenzenden Flächen. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des naturnahen Gewässersystems im Komplex mit den begleitenden Trocken- und Feuchtlebensräumen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung der Biotopverbund- und Korridorfunktion zu. Insbesondere sollen barrierefreie Strecken zwischen dem Flussoberlauf und dem Meer für wandernde Fischarten erhalten und Einträge von Feinsedimenten gering gehalten werden. Eine Gefährdung der Schutzziele ergibt sich durch Düngung, Anpflanzung nicht autochthoner Arten, Angel- und Wassersport, Entfernen von Wasserpflanzen und Ufervegetation zur Abflussverbesserung, Sedimenträumung und Ausbaggerung, Wasserstandsregulierung, Deiche, Aufschüttungen und künstliche Strände.

Mit der Satzung erfolgt die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Bereitstellung von Baugrundstücken für eine Wohnbebauung und nicht störendes Gewerbe. Damit werden die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt. Es wird lediglich zu einer Lückenbebauung und Abrundung des bereits vorgeprägten Ortsteils kommen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe von Landschaftsschutzgebieten oder Wasserschutzgebieten. Es sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope und gesetzlich geschützte Bäume vorhanden.

6.2 Artenschutz

Im Plangebiet sind die Biotoptypen Hausgarten und Hauskoppel vorzufinden. Die Hauskoppel ist Lebensraum für Wiesenvögel und Kleintierarten, die Hausgärten bieten Lebensraum für Gebüsch- und Gehölzbrüter. Der Verlust dieser Biotope durch Rodung und Bodenversiegelung stellt sich als Eingriff dar. Dieser Eingriff wird im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Unmittelbar vom Eingriff betroffen ist der Biotoptyp Hauskoppel.

Gefährdete Arten des Anhang IV – Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten sind für den Biotoptyp Hauskoppel Käfer- und Schneckenarten. Von den geschützten Arten sind vor allem die Singvögel als Gebüsch- und Bodenbrüter wesentlich. Geschützte Arten wurden nicht gesichtet. Die Biotoptypen Hauskoppel bleibt im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen.

Die Betroffenheit von weiteren Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vermeidung/Verringerung

Arten, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, finden in unmittelbarer Umgebung die von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, womit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote § 44 Abs.1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG vorliegt.

Ausgleich

Der Ausgleich für den Eingriff in die Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die Inanspruchnahme eines geeigneten Ökokontos ausgeglichen.

Bewertung:

Die im Lebensraum existenten Tierarten finden angrenzend ausreichend gleichwertige Biotope, auf die sie ausweichen können. Das Nahrungs- und Lebensraumhabitat bleibt in unmittelbarer Nähe erhalten. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum und des angrenzenden offenen Landschaftsraum mit Knickstrukturen sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.

7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

7.1 Beschreibung des Eingriffs

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 13 BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich durch die Festsetzungen für die Ergänzungsfläche eine zusätzliche Flächenversiegelung von insgesamt 565 m².

7.2 Eingriffsbewertung

Im Folgenden wird der durch die Satzung zulässige Eingriff ermittelt. Das Plangebiet ist jeweils zur Hälfte als Hausgarten und als Hauskoppel anzusprechen.

Fauna

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG werden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Umweltberichts die im Gebiet vorliegende Arten und Lebensgemeinschaftsbestand untersucht und bewertet. Als Ergebnis liegt kein Tatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In der Umgebung des Plangebiets liegen große Grünland- und Ackerflächen, wodurch die Arten auf diese gleichartigen und -wertigen Biotope ausweichen können. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist von der Planung nur geringfügig betroffen. Zur offenen Landschaft hin sind westlich des Plangebiets größere Gehölzbestände vorhanden.

7.3 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

7.4 Bilanzierung

Das Plangebiet hat nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 ist damit ausreichend.

Eingriff Boden

Eingriff	Fläche	Faktor Ausgleich	Ausgleich Kompensationserfordernis
Vollversiegelung durch Bebauung + Nebenanlagen und Stellplätze	565 m ²	0,5	282 m ²

Für das Schutzgut Boden entsteht für die Versiegelung von 565 m² ein Kompensationserfordernis von 282 m².

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Heckenpflanzung am Nordrand des Plangebietes.

Die Begründung wird gebilligt.

Treia, den

.....

Der Bürgermeister

